

An

die Vorsitzende des
Sozial und Gesundheitsausschusses
im Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Christine von Milczewski

Fraktionsvorstand:
Doris Mittelbach
Maximilian Reimers
Fraktionsmitglieder:
Anissa Heinrichs
Elisa Grube
Petra Eichhorn-Stangel
Maximilian Herrmannsen Arbaz
Malik
Hans-Werner Machemehl
Niclas Höselbarth Kontakt
kreistag@linke-rdeck.de
Tel. 04331/ 4331 202-1038

Ellerdorf, 26.04.2019

Sehr geehrte Frau von Milczewski,

DIE LINKE.

gemeinsam mit dem SSW stellt DIE LINKE. eine Anfrage nach § 27 Geschäftsordnung.

Basierend auf den

https://www.gegen-hartz.de/urteile/hartz-iv-jobcenter-missachten-immer-haeufigerrichterliche-fristen?utm_source=facebook.com&utm_medium=social&utm_campaign=jobcentermissachteturteil&fbclid=IwAR1h3hC07mXu82YCcnF5n2DbZC1qZ_kfj70L3QjkoyUJBqbLUORkTx1aTRk
Bericht tauchten sowohl bei SSV/ und dem Fraktionsvorstand der LINKEN. Fragen auf:

Wieviele Wohnungen werden vom Kreis Rendsburg- Eckernförde durch das Jobcenter in welcher Höhe finanziert?

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde erhalten 7.140 Bedarfsgemeinschaften KdU (Kosten der Unterkunft). Im Durchschnitt erhält jede dieser Bedarfsgemeinschaft 385,69 EUR. Daraus resultierend ergeben sich Zahlungsansprüche von insgesamt 2.754.000 EUR monatlich (gerundet).

Wie ist die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften?

Die insgesamt 7.576 Bedarfsgemeinschaften gliedern sich nach der Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften wie folgt auf:

- 1 - Person - BG 3.943
- 2 - Person - BG 1.462
- 3 - Person - BG 930
- 4 - Person - BG 586
- Mit 5 und mehr Person – BG 655

Wieviele Kinder leben in den Bedarfsgemeinschaften?

Von den insgesamt 7.576 Bedarfsgemeinschaften leben in 2.861 Bedarfsgemeinschaften Kinder im Alter bis unter 18 Jahren.

Die Anzahl der Kinder kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Unter 18 Jahre 5.591

Unter 15 Jahre 4.846

Darunter

unter 3 Jahre 1.052

3 bis unter 6 Jahren 998

6 bis unter 15 Jahren 2.796

Wieviele Bedarfsgemeinschaften droht nach aktuellem Stand ein Umzug wegen zu teurer Miete?

Grundsätzlich droht niemandem konkret ein Umzug wegen zu hohen Mietkosten. Kosten der Unterkunft werden im SGB II gemäß § 22 I S. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die für den Einzelfall zutreffende Angemessenheit ergibt sich aus der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde und ist abhängig von Personenzahl und Wohnungstyp. Wenn Aufwendungen für KdU den für den Einzelfall angemessenen Umfang übersteigen, ist der Bedarf solange anzuerkennen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich ist, diese zu senken. Dies muss nicht zwingend durch einen Umzug geschehen, sondern kann auch durch Untervermieten, Senkung der Mietkosten etc. geschehen. Der reguläre Zeitraum, in denen unangemessene KdU übernommen werden, beträgt 6 Monate.

Im Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde wird bereits vor Einleitung eines Absenkungsverfahrens geprüft, ob ein Wohnungswechsel auch bei unangemessener KdU wirtschaftlich ist (§ 22 I S. 4 SGB II). Die durch einen Umzug entstehenden Kosten (Mietkaution etc.) werden den entstehenden Kosten durch die Unangemessenheit gegenübergestellt. Deshalb kommt es auch bei unangemessenen KdU, die nur geringfügig über der Angemessenheitsgrenze liegen, im Regelfall nicht zu einer Absenkung. Dieses Vorgehen wurde im Bericht der Bürgerbeauftragten 2018 ausdrücklich positiv erwähnt und als beispielhaft hervorgehoben.

Weiterhin haben Kunden im Absenkungsverfahren die Möglichkeit Besonderheiten des Einzelfalles darzustellen (Schwerbehinderung, gesundheitliche Gründe, Kinder im Rahmen geteiltes Sorgerecht usw.), die ebenfalls nicht zu einer Absenkung führen würden.

Deshalb kann anhand der reinen Zahl der über der Angemessenheitsgrenze liegenden Wohnungen keine valide Aussage dazu getätigt werden, ob den Bedarfsgemeinschaften eine Absenkung droht, da in vielen Fällen aufgrund der o. g. Umstände keine Absenkung/Umzug droht.

Wieviel angemessener zu finanzierender Wohnraum steht dieser Forderung gegenüber?

Wieviel Zwangsräumungen wurden im Kreis Rendsburg- Eckernförde durchgeführt?

Wieviele davon durch/nach Eigenbedarfsanmeldung?

Hierzu liegen der Kreisverwaltung keine Erkenntnisse vor.

**Wie geht der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit diesen Härtefällen um?
Sind obdachlose Menschen im Kreis Rendsburg- Eckernförde in einer Statistik festgehalten?**

Die Fragen nach der Obdachlosigkeit wurden bereits im Oktober 2018 an die Verwaltung gestellt. Seinerzeit hatte die Fraktion Die Linke die Fragen nicht weiterverfolgt, weil die Verwaltung mitgeteilt hatte, dass dem Kreis hierzu keinerlei eigene Erkenntnisse vorliegen.

Wenn ja, wieviele Menschen gelten im Kreis als obdachlos?

**In welcher Form erhalten sie Unterstützung durch den Kreis?
Tagesgeld durch das Sozialamt? Grundsicherung? ALGII?**

Welche Sozialleistungen jeweils beansprucht werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Gibt es in der festgehaltenen Statistik Frauen? Wenn ja, wie viele?

Dazu liegen mir keine Erkenntnisse vor.

Wieviele Fremdunterbringungen .von Kindern gab es im Zuge der eingetroffenen Obdachlosigkeit von Familien?

Gehen vom Amtsgericht Meldungen über drohende Räumungen beim Ordnungsamt ein und leitet dieses eine solche Meldung an das Jugendamt weiter, bietet das Jugendamt Beratung an. Eine Verpflichtung der Eltern, die Beratung zu nutzen, besteht nicht. Weder erreichen alle Anzeigen drohender Räumungen das Jugendamt, noch nehmen die Familien dann die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch. Angaben zu Fallzahlen können deshalb nicht gemacht werden.

Soweit Familien Beratung in Anspruch nehmen, werden auch die Möglichkeiten zur Unterbringung insbesondere der Kinder besprochen. In der Regel werden Alternativen zur Inobhutnahme gefunden, diese steht aber als Möglichkeit zur Verfügung, wenn keine Alternative besteht.

Wurden diese Kinder wegen Kindeswohlgefährdungen/ Obdachlosigkeit von ihren Müttern/ Vätern getrennt?

Eine Inobhutnahme durch das Jugendamt betrifft nur das Kind.

Wie erfolgte, wenn ja die Unterbringung und wieviel kostete diese Fremdunterbringung den Kreis?

Die Inobhutnahme erfolgt entsprechend den mit den Stellen vereinbarten Entgelten. Da keine Fälle bekannt sind, ist auch keine Kostenfolgenabschätzung möglich.

*Die folgenden Auszählungen basieren auf dem Stand 30.4.2019.
Bei den Angaben handelt es sich um Gesamtzahlen. Die Statistik des Frauenhauses weist SGB-II-Bezieherinnen nicht extra aus.*

Wie vielen Frauen musste im Laufe seit Jahresbeginn ein Frauenhausplatz wegen Aufnahmekapazität verwehrt werden?

83

Wie viele Frauen gingen zurück in ihre Ausgangssituation?

2

Auf die Straße?

Keine.

Wurden Jungen über 14 die gemeinsame Aufnahme mit ihrer Mutter im Frauenhaus verwehrt?

2

Gab es Fremdunterbringungen von Kindern in Folge der Unterbringung im Frauenhaus, weil nicht alle Kinder aufgenommen werden konnten?

Keine in 2019 (4 in 2018)

Wir bedanken uns im Vorfeld für die Beantwortung durch den Artikel entstandener Fragen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen

(Doris Mittelbach)

Fraktionsvorsitzende DIE
LINKE.